

Gebührenordnung

für die Stadtbibliothek Aachen

Aufgrund der §§ 7,8 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), und der §§ 2,4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 09.10.2024 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

(Benutzungsgebühr)

1. Für die Inanspruchnahme der Bibliotheksleistungen ist die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich. Folgende jährliche Benutzungsgebühren werden erhoben:
 - Erwachsene: 20,00 €
 - Personen zwischen 18 und 24 Jahren sowie ab 65 Jahren, Inhaber*innen von "Aachen-Pässen" oder vergleichbarer kommunaler Ermäßigungsausweise anderer Städte oder Gemeinden und von Ehrenamtspässen, Menschen mit Behinderung: 10,00 €
2. Von der Benutzungsgebühr befreit sind Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie gemeinnützige Institutionen.
3. Die Gebühr für einen Tagesausweis mit der Berechtigung zur einmaligen Nutzung der Bibliotheksangebote und einmaligen Ausleihe von Medien ohne Verlängerungsmöglichkeit beträgt 3,00 €.

§ 2

(Ersatzausweis)

1. Für eingetragene Benutzerinnen oder Benutzer, die ihren Benutzungsausweis nicht bei sich führen und sich ausweisen können, beträgt die Gebühr für eine Tagesausleihberechtigung 2,00 €.
2. Die Gebühr zur Neuausstellung eines Benutzerausweises beträgt für Kinder- und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 2,50 €, für Erwachsene 5,00 €.

§ 3

(Einzelgebühren)

1. Für Medien, die zum Bereich "Bestseller" gehören, werden Ausleihgebühren von 2,00 € pro Exemplar erhoben. Bestseller sind insbesondere Medien, die in Bestsellerlisten des Buchhandels oder in Zeitschriften veröffentlicht werden. Die Stadtbibliothek bestimmt auf dieser Grundlage nach ihrem Ermessen in regelmäßigen Abständen die Medien, die "Bestseller" darstellen. Der Bestsellerstatus kann bis zu einem Jahr nach Aufnahme in den Bestand bestehen.

§ 4
(Besondere Nutzungsgebühren, Bearbeitungsgebühr bei Erinnerung)

1. Bei Überschreitung der Leihfrist über den in § 4 Abs. 1 bis Abs. 3 der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek genannten Zeitraum hinaus wird für jeden Überschreitungstakt (7 Kalendertage) pro Medieneinheit eine besondere Nutzungsgebühr erhoben. Diese beträgt 2,00 € für Erwachsene und 1,00 € für Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Im vierten Überschreitungstakt wird die Benutzerin bzw. der Benutzer nach Bestandsüberprüfung schriftlich unter Fristsetzung an die Rückgabe erinnert. Für diese Erinnerung ist zusätzlich eine Gebühr in Höhe von 2,00 € pro Medium zu entrichten.
3. Die besondere Nutzungsgebühr und ggfs. die Erinnerungsgebühr sind auch dann zu zahlen, wenn die Benutzerin oder der Benutzer eine vorherige schriftliche oder elektronische Erinnerung an die Rückgabe der Medien nicht erhalten hat.
4. Auf Antrag kann die Stadtbibliothek von der Erhebung der besonderen Nutzungsgebühr sowie der Erinnerungsgebühr absehen, wenn das entlehnte Medium zurückgegeben wird und die Benutzerin oder der Benutzer nachweist, dass sie oder er krankheitsbedingt an der rechtzeitigen Rückgabe verhindert war.

§ 5
(Vormerkungen)

1. Für Vormerkungen gemäß § 4 Abs. 4 der Benutzungsordnung ist eine Gebühr in Höhe von 1,00 € je Medieneinheit zu zahlen.
2. Von der Vormerkgebühr befreit sind Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
3. Für die Aufgabe einer Fernleihbestellung gemäß § 4 Abs. 5 der Benutzungsordnung beträgt die Gebühr 2,00 € je Medieneinheit

§ 6
(Weitere Gebühren)

Gebühren für besondere Maßnahmen und Dienstleistungen der Stadtbibliothek:

1. Kopien und Ausdrücke

Fotokopien und Ausdrücke DIN A 4 schwarz-weiß	0,10 €
Ausdrücke DIN A 4 farbig	0,30 €
Reader-Printer-Ausdrücke DIN A 3 schwarz-weiß	0,50 €
2. Geburtstags- und Jubiläumskopien von Zeitungsmikrofilmen durch Bibliothekspersonal pro eingelegter Filmrolle bis zu 5 Kopien pauschal 15,00 €

Berechnung weiterer Ausdrücke gemäß Ziffer 1

§ 7
(Sonstige Gebühren)

Die Bestimmungen der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Aachen finden, soweit diese Gebührenordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, entsprechende Anwendung.

§ 8
(Inkrafttreten)

1. Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
2. Auf die zu diesem Zeitpunkt bereits entliehenen Medien finden noch die Bestimmungen der Gebührenordnung in der Fassung vom 19.02.2020 Anwendung.
3. Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bestehende Ausweise behalten bis zum individuellen Ablaufdatum ihre Gültigkeit.